

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

16. Oktober 2019

Nummer 42

Inhalt	Seite
Widmung von Verkehrsflächen	943
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf	
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	944
- Stadtbezirk Bonn, Bereich Ortsteilzentrum Tannenbusch	
Bekanntmachung des Jahresab- schlusses 2018 der Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH	944
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	945
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Stichstraße Kessenicher Straße bis Hausdorffstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Dottendorf, Flur 8, Nr. 660 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 9. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 6223-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, im Bereich des Ortsteilzentrums Tannenbusch zwischen der Oppelner Straße und der Herrmannstädter Straße ist gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 2.10.2019

Sridharan
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der
Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH, Kurt-
Schumacher-Str. 3, 53113 Bonn**

Die Gesellschafterversammlung der Internationalen Beethovenfeste Bonn gGmbH hat am 19. Juli 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt sowie über das Ergebnis wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 wird in der Fassung des Prüfberichts der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12. April 2019 einstimmig festgestellt.

2. Die Gesellschafterversammlung nimmt die Empfehlung des Aufsichtsrates vom 03. Juli 2019 an und beschließt einstimmig, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 420.550,37 € mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre zu verrechnen.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft vom 09. Dezember bis zum 13. Dezember 2019 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsicht aus.

Bonn, den 08. Oktober 2019

gez. Prof. Dr. Nike Wagner
Intendantin

gez. Dr. Dettloff Schwerdtfeger
Kaufmännischer Geschäftsführer

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 01.10.2019	PK-Nr. 7777.5038.2632
Betroffene/r Amini, Nima, Burggrafenstr. 4, 53 639 Königswinter	
Datum 26.08.2019	PK-Nr. 7777.3116.6326
Betroffene/r Oualhich, Ismail, Koblenzer Str. 146, 53 177 Bonn	
Datum 23.09.2019	PK-Nr. 7777.5076.5566
Betroffene/r Cheiko, Kamiran, Am Fronhof 10, 53 177 Bonn	
Datum 24.09.2019	PK-Nr. 7777.5052.7800
Betroffene/r El Jadid. Mustafa Ali Dughman, Parkstr. 6, 53 424 Remagen	
Datum 27.09.2019	PK-Nr. 7777.2977.2656
Betroffene/r Czieczor, Lisa, Sternenburgerstr. 45, 53 115 Bonn	
Datum 02.09.2019	PK-Nr. 7779.3370.2748
Betroffene/r Aarab, Khalid, Am Ringwall 4, 53 119 Bonn	
Datum 31.07.2019	PK-Nr. 7779.3367.8774
Betroffene/r Alsana, Husein, Keldenicher Str. 24, 53 332 Bornheim	
Datum 24.09.2019	PK-Nr. 33-21/2-19-D-12473
Betroffene/r Der/die Besitzer/in des Kfz Pkw VW-Golf, ohne aml. Kennzeichen, abgeschleppt am 23.08.2019 in Bonn, Derlestr.	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **08. Oktober 2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Widmung Stichstraße Kessenicher Straße bis Hausdorffstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf

